Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 19 (2006)

Artikel: Crescentia Giger : 1836 gerichtet nach dem hochnotpeinlichen Blutgesetz : Joseph Anton Hennes Empörung über das Spektakel grausamer Strafen

Autor: Gabathuler, Hansjakob

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-893587

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Crescentia Giger – 1836 gerichtet nach dem hochnotpeinlichen Blutgesetz

Joseph Anton Hennes Empörung über das Spektakel grausamer Strafen

Hansjakob Gabathuler, Buchs

Recht und Gesetz widerspiegeln die herrschende Ordnung der Gesellschaft, hinken aber oft deren Gegebenheiten hinterher, und «dort, wo Galgen zum Alltäglichen gehören», kämen auch Raub und Mord am häufigsten vor, resümierte der Staatsarchivar und Politiker Joseph Anton Henne (1798–1870) im Jahr 1838 anlässlich der Debatte des Grossen Rates um die Abschaffung der Todesstrafe. Er wusste, wovon er sprach: Im Kanton St.Gallen nämlich wurde die Todesstrafe im Laufe des 19. Jahrhunderts 18-mal vollzogen: an dreizehn Männern und fünf Frauen. Die Grundlage für eine Verurteilung bildete dabei das jeweils geltende Strafgesetz. Die Verhängung der Höchststrafe war für eine Vielzahl von Delikten möglich, vorab bei Vergehen gegen die Staatssicherheit, aber auch bei Tötungen und Brandstiftungen. Aufs heftigste erregten die Diskussionen über den Sinn dieser Strafe in den Jahren vor der Revision des Kriminalstrafgesetzes von 1839 nicht nur die Ratsmitglieder, sondern vor allem auch die mit den Gesetzesänderungen beauftragten Kommissionen. Führende Persönlichkeiten jener Zeit – neben Joseph Anton Henne etwa auch Landammann Gallus Jakob Baumgartner (1797–1869) oder der liberale katholische Geistliche Anton Sebastian Federer (1793–1868) – waren bestrebt, ihre Anliegen um die Abschaffung aller grausamen und entwürdigenden Strafen einer breiten Öffentlichkeit darzulegen. Dabei hatten sie nicht nur die Todesstrafe, sondern auch die öffentliche Schaustellung an der Schandsäule, die Prügelstrafe und die Ehrloserklärung, die Infamie, im Auge.[1] Unter dem Datum des 18. Januar 1836 geisselt Henne im *Freimütigen* als dessen Redaktor in einem eindrücklichen Pamphlet die öffentliche Hinrichtung der 25-jährigen Crescentia Giger von Benken, des drittletzten Opfers der zivilen Blutjustiz im Kanton St.Gallen: es sei dies ein Akt einer mittelalterlich-barbarischen und unmenschlichen Prozedur.

Ausschnitt aus der Berichterstattung aus dem Freimütigen vom «22. d. Jenners» 1836 über die Hinrichtung der Crescentia Giger.

Der Freimütige.

Siebenter Jahrgang, 1836. No. 7. Freitags, den 22. d. Jenners.

Der Freimütige erscheint Montags und Freitags in St. Gallen, ganzjährlich um 2 fl. 48 kr., halbjährlich 1 fl. 30 kr., vierteljährlich 48 kr. Bestellungen nimmt die Expedition und alle Postämter an. — Wer Einrückungen im Freimütigen haben will, hat ausdrücklich anzumerken: „in den Freimütigen." — Brief und Geld werden nur frankirt angenommen. — Ueber allfällig unrichtiges Eintreffen wendet man sich einzig an die Posten oder an die Expedition. Die Redaktion selbst, die nicht in St. Gallen ist, nimmt keine Reklamationen an. — Einsendungen aber gehen einzig an die Redaktion. — Einrückungsgebühr die Zeile das erste mal 4 kr., spätere male 3 kr.

Verantwortliches.

St. Gallen, 18. Jänner. Heute wurde der 25jährigen Crescentia Giger von Benken vor einer ungeheuern Menge Volkes durch zwei Schwerthiebe das Haupt vom Leibe gehauen, nachdem sie, schon am 13. verurtheilt, beinahe 5 Tage die, mehr als Höllenqual, des Henkertodes hatte ausstehen müssen. Wir wollen sehen, ob es auch jetzt noch nicht möglich sein wird, St. Gallen, das, wenn man es dort, zu den humansten, gebildetsten Kantonen gezählt sein und weitaus die meisten wissenschaftlichen Juristen besitzen will, das so eben ein Korrektionshaus baut, wie die Schweiz keines hat, endlich einmal zu einem Kriminalgesetz aufzustacheln, das nicht mehr den Namen „Schinderhansengesetz" verdient. Es ist wahr, der Gott der Juden war ein strenger und der der kleinen Kantone ein blutliebender Gott; aber der in St. Gallen ist um kein Haar besser. Da wird jedes Jahr mehrmal den Zuschauern Anlaß von Untersuchs-Prügeln zu hören, die auf Wochen lang blau aufgeschlagenes Fleisch zurücklassen; von einem Spießrutenlaufen, vor dem die Haut schaudert und wo der Rücken eines jungen Mädchens, das gestohlen hat, bei der Rückkehr vom Henkerwege geschunden wie ein Stück Fleisch aussieht; oder gar Schauspiele sehn wie das heutige, die, ohne alle Frucht für die Moral, ein Geschöpf mit Henkerlust mehr als foltern, mehr als köpfen, und endlich vor tausend und tausend Gaffern schlachten wie ein Vieh. Wer ein einzigmal in seinem Leben zusah wie der Pöbel 3 — 4 Stunden weit herbeiströmt und alle Straßen füllt, wie der oft sagt, — — wer das einmal sah, der wird unseren Gesetzen fluchen, die, während wir die alten Römer wegen der Fechterspiele, die heißblütigen Spanioten wegen ihrer Stiergefechte und die Engländer wegen der Hahnenkämpfe tadeln, unserm Christenvolke ein solches Henkerfest geben, wie es die Wilden nicht martender ausdenken konnten; während Verbrecher, die ihre Mitbürger um 1000 und 1000 fl. und ohne Arbeiter um ihr Alles betrogen, als Herren zusehen und während Kaiser Nikolaus die Polen, bloß weil sie mit Recht behaupteten, sie seien keine russische Provinz, sondern frei, zu Tausenden niederschießen und niederhauen darf.

Die Unglückliche, eine geborne Hofstetter von Benken, im Widerwillen gegen ihren 70jährigen Mann Fridolin Giger in Benken, und, nach romischkatholischen Kirchengeboten außer Stand, sich von ihm zu trennen, fuhr im Wahnsinn einer Leidenschaft den gräßlichen Gedanken, ihn zu vergiften. Sie mischte ihm Vitriolöl (Schwefelsäure) in ein Apfelmus, was er aber, wegen zu großer Säure, nicht essen konnte. Vom gleichen Oele goß sie ihm 2mal in eine Mixtur, und als ihm dieses nicht schadete, verschaffte sie sich weißen Arsenik (Mäusegift, süßschmekend) das sie ihm Dienstags oder Mittwochs nach dem Bettag in einer Schotte beibrachte. Als er dieß Getränke zu sandig fand und deßwegen nicht alles austrank, kochte ihm die Verblendete, da er nun doch schon krank war und „wahrscheinlich sterben müße", einen Metzdreck, den sie in das Schüsselchen mit dem Giftbodensatze anrichtete und es umrührte. Als Giger auch so noch nicht sterben konnte, ließ sie durch ihre Magd, Barbara Ballmann eine zweite Giftportion holen (in Deutschland nota bene bei

Schinderhansengesetz – mehr als foltern, mehr als köpfen

«Heute wurde der 25-jährigen Crescentia Giger von Benken vor einer ungeheuren Menge Volkes durch zwei Schwerthiebe das Haupt vom Leibe gehauen, nachdem sie – schon am 13. verurteilt – beinahe 5 Tage mehr als die Höllenqual des Henkertodes hatte ausstehen müssen. Wir wollen sehen, ob es auch jetzt noch nicht möglich sein wird, St.Gallen, das […] zu den humansten, gebildetsten Kantonen gezählt sein und weitaus die meisten wissenschaftlichen Juristen besitzen will, das soeben ein Korrektionshaus[2] baut, wie die Schweiz keines hat, endlich einmal zu einem Kriminalgesetz aufzustacheln, das nicht mehr den Namen 'Schinderhansengesetz' verdient. Es ist wahr, der Gott der Juden war ein strenger und der der kleinen Kantone ein Blut liebender Gott; aber der in St.Gallen ist um kein Haar besser. Da wird jedes Jahr mehrmals den Zuschauern Anlass von Untersuchs-Prügeln zu hören [gegeben], die auf Wochen lang blau aufgeschlagenes Fleisch zurücklassen; von einem Spiessrutenlaufen, vor dem die Haut schaudert und wo der Rücken eines jungen Mädchens, das gestohlen hat, bei der Rückkehr vom Henkerwege geschunden wie ein Stück Fleisch aussieht; oder gar Schauspiele sehn wie das heutige, die, ohne alle Frucht für die Moral, ein Geschöpf mit Henkerlust mehr als foltern, mehr als köpfen, und endlich vor tausend und tausend Gaffern schlachten wie ein Vieh.»[3]

…wie es die Wilden nicht martender ausdenken konnten

Joseph Anton Henne entlarvt die öffentliche Hinrichtung als scheinheiliges, un-

menschliches und schliesslich auch nutzloses Spektakel, das bloss die Sensationslust einer blutrünstigen Masse befriedige, in keiner Weise aber zur Besserung und Wiedergutmachung oder gar der Abschreckung diene, was von gewissen konservativen Kreisen noch immer als Legitimation der Todesstrafe vorgebracht wurde. Scharf ins Gericht zieht er auch gegen die Gaffer, die in Scharen zu der Veranstaltung gekommen waren und denen es aufgrund ihres Verhaltens bestimmt nicht nur um Bussbereitschaft und Einkehr ging.

«Wer ein einzigmal in seinem Leben zusah, wie der Pöbel 3 – 4 Stunden weit herströmt und alle Strassen füllt; wie das Opfer in den Schranken[4] von 9 – 10 Uhr zum Schauspiele dient; wie dann der wogende Henker- und Kannibalenzug die Strasse hinaus ¼ Stunde weit dauert;[5] wie alle Häge und Fenster voll gepfropft schwarz aussehen; wie das Getümmel und Rufen und Drücken in das Ohr der Gemarterten dringt; wie das leichtfertige rohe Lachen und Scherzen aller Handwerksburschen und Fabriklerinnen, die Feiertag halten und ihre Liebsten am Arme führen, und der tausend- und tausendfache Ruf: 'Jetzt kommt sie, die ist's! Hast du sie gesehen? Schau wie sie schluchzt und wie blass sie ist! Die geht langsam! Wie alt sei ihr Mann gewesen? Ich möcht' ihr ins Gesicht sehen! Es geschieht ihr Recht! Komm, führ mich in die Langgasse, dort sehen wir sie noch einmal ganz nahe, wenn sie ihr die Haare abschneiden!' – Wenn so was und zwar alle Minuten abwechselnd in das Ohr der Vernichteten dringt; wenn man die Tschakos[6] der Landjägerabteilung und ihre blanken Stutzer und Säbel von Ferne in der Menge herannahen sieht, und endlich jeder auf die Zehen stehend, die halbtote blasse Gestalt im Armesünderhemde[7] in ihrer Mitte heranwanken sieht zwischen 2 Geistlichen; wenn sie anlangt unten am furchtbaren Hügel und oben Den im roten Mantel[8] grässlich erblickt und [...], während sie das letzte Mal den Gegenstand des Drängens, Rufens, Lachens, Kicherns und auch Beklagens – letzteres selten – und Begaffens sein muss, die Treppe hinauf mehr getragen als geführt wird und noch einen Trunk erhält; wenn sie auf den Stuhl niedergelassen, mit der roten Mütze geblendet wird, der Henkersknecht sie anfasst am Schopfe, und während man ihr Worte von einem gnädigen Gott und seiner Verzeihung zuruft, der Scharfrichter sein Mordmesser ansetzt und dann zischend die Halswirbelbeine durchhaut, oft sägt – wer das einmal sah, der wird unsern Gesetzen fluchen, die, während wir die alten Römer wegen der Fechterspiele, die heissblütigen Spaniolen wegen ihrer Stiergefechte und die Engländer wegen der Hahnenkämpfe tadeln, unserm Christenvolke ein solches Henkerfest geben, wie es die Wilden nicht martender ausdenken konnten; während Verbrecher, die ihre Mitbürger um 1000 und 1000 fl. [Gulden] und arme Arbeiter um ihr Alles betrogen, als Herren zusehen.»

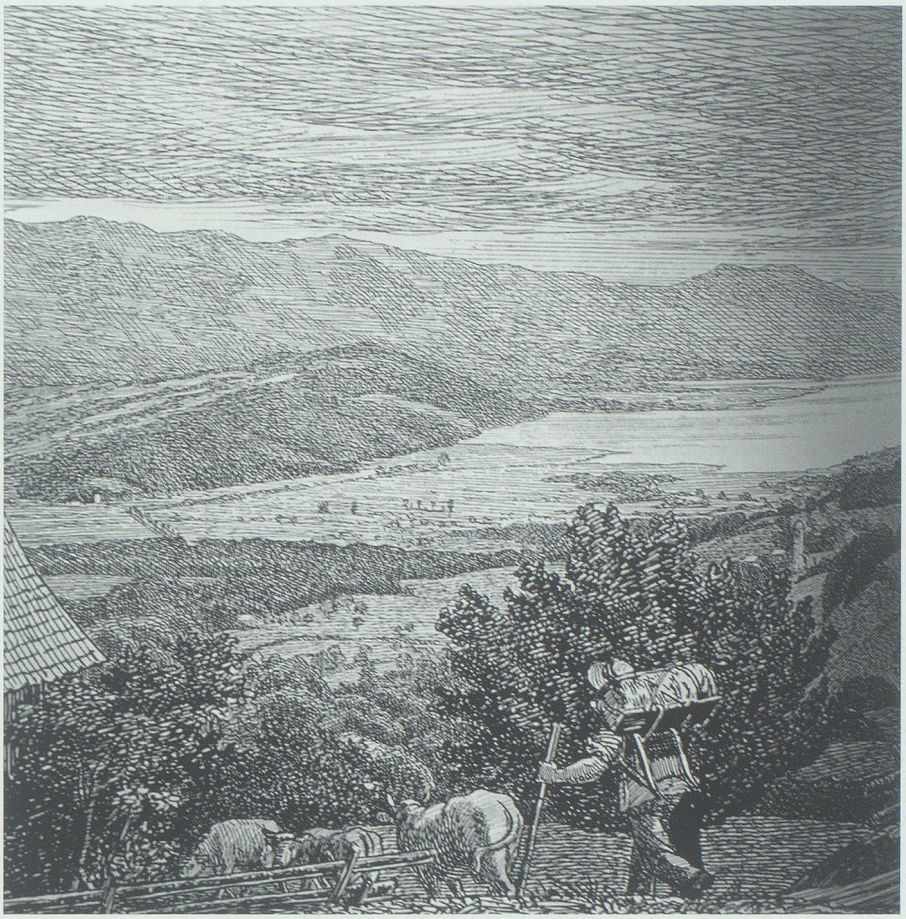

Aussicht von der Schwendi, Gommiswald, ins Gasterland. Aus Dierauer 1903; S. 572.

Vitriolöl im Apfelmus und Mäusegift in der Schotte

Die Tat der jungen Mörderin entschuldigt auch Henne nicht direkt; er lässt aber deutlich durchblicken, dass ungünstige soziale Umstände einen wesentlichen Anteil am Geschehen hatten: mangelnde Schulbildung, desolate Familienverhältnisse und die Ausweglosigkeit ihrer Lebenssituation hatten die junge Crescentia Giger schliesslich in die Kriminalität getrieben und zum Giftmord bewogen.

1 Nach Brenzikofer 2003.

2 Hier wird auf die neue Strafanstalt St.Jakob in St.Gallen Bezug genommen, die 1839 eröffnet wurde.

3 *Der Freimütige* 1836, S. 25f.

4 Absperrung aus Langstangen als Geländer oder Gitter, worin Verurteilte zur Schau gestellt wurden.

5 Bis zum Bezug der neuen Strafanstalt 1839 befand sich das städtische und kantonale Hochgericht im noch unbebauten Gebiet bei St.Jakob am östlichen Stadtrand.

6 *Tschako*: Militärische Kopfbedeckung ungarischen Ursprungs, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts den dreieckigen Hut der Infanterie verdrängte und später nur noch von der Polizei getragen wurde.

7 *Armesünderhemd*: Einfaches, rockähnliches Gewand ohne Kragen, das der oder dem Verurteilten vor der Hinrichtung übergestreift wurde.

8 Der Scharfrichter trug einen roten Mantel zum Zeichen seiner Würde.

«Die Unglückliche, eine geborne Hofstetter von Benken, im Widerwillen gegen ihren 70-jährigen Mann Fridolin Giger in Benken, und, nach römisch-katholischen Kirchengeboten ausser Stand, sich von ihm zu trennen, fasste im Wahnsinn einer Leidenschaft den grässlichen Gedanken, ihn zu vergiften. Sie mischte ihm Vitriolöl (Schwefelsäure) in ein Apfelmus, was er aber, wegen zu grosser Säure, nicht essen konnte. Vom gleichen Öle goss sie ihm 2mal in eine Mixtur, und als ihm dieses nicht schadete, verschaffte sie sich weissen Arsenik (Mäusegift, süss schmeckend), das sie ihm Dienstags oder Mittwochs nach dem Bettag in einer Schotte beibrachte. Als er dieses Getränke zu sandig fand und deswegen nicht alles austrank, kochte ihm die Verblendete, da er nun doch schon krank war und 'wahrscheinlich sterben müsse', einen Mehlbrei, den sie in das Schüsselchen mit dem Giftbodensatze anrichtete und es umrührte. Als Giger auch so noch nicht sterben konnte, liess sie sich durch ihre Magd, Barbara Ballmann, eine zweite Giftportion holen (in Deutschland nota bene bekommt man nirgends Gift zu kaufen, weil alle diese Stoffe unter Aufsicht sind!!!), beruhigte die Magd durch das Vorgeben, 'sie wollen nüchtern und barfuss nach Maria Einsiedeln wallfahrten und sich absolvieren lassen', was diese wirklich in der Ordnung fand (unser Religionsunterricht!) und mischte nun dies neue Gift in die Medizin, worauf Giger, nach öfterem Erbrechen und Durchfalle, Sonntags, den 27. Sept. vorigen Jahres verschied. – Crescentia hatte den Alten erst im August 1834 geheiratet und keine Kinder von ihm, eine in jeder Hinsicht widernatürliche Ehe, die zu hindern Pflicht gewesen wäre.»

...und keine gedruckte Standrede für die Entseelte

Da Hinrichtungen jeweils in den Zeitungen bekannt gemacht und öffentlich vollzogen wurden, strömte – wie bei derjenigen der Crescentia Giger gesehen – am betreffenden Tag das Volk von nah und fern in Massen zusammen, kam sogar stundenweit während der Nacht herbei, um das grausame, schaurige und ekelerregende Schauspiel auf keinen Fall zu verpassen. War das Haupt vom Rumpfe, von dem das Blut hoch aufspritzte, getrennt, wurden der blutige Kopf und der enthauptete Leichnam in Körbe verpackt und nach dem Friedhof geführt, wo man sie in der Ecke der Armensünder verscharrte. Das Entsetzen der Zuschauer und ihre Bussbereitschaft klug ausnützend, hatte nach altem Brauch ein Geistlicher die sogenannte Standrede[9] zu halten.

Auch über «die Giftmordgeschichte» und das Todesurteil für Crescentia Giger waren gemäss dem *Freimütigen*[10] die Druckschriften zu Tausenden gekauft worden; nirgends aber fand sich – wie das Blatt bemängelte – eine gedruckte Standrede, und es liess auch gleich einen gezielten Seitenhieb an die Geistlichkeit folgen: «Wir können uns das recht wohl erklären. Der hochwürdige Bistumsverweser Zürcher hat aus edlen Beweggründen, ohne geradezu verpflichtet zu sein, das Herz brechende Geschäft übernommen, der Unglücklichen die letzten Tröstungen der Religion Jesu zu reichen. Eine schwere Aufgabe, in drei Tagen eine rohe, aller besseren Religionsbegriffe ermangelnde Verbrecherin an die schauerliche Kluft der unermesslichen Ewigkeit hin zu begleiten und zum furchtbaren Übergange ins Jenseits vorzubereiten! Da bleibt dem eifrigen Seelsorger keine Zeit, schön gedrechselte, für den Druck berechnete Reden auszuarbeiten. Ist er nicht bei der Verbrecherin, so sinnt er fort und fort der schweren Aufgabe nach, aus der Fülle der christlichen Wahrheiten dasjenige in Bereitschaft zu halten, was das Wesentliche ist, um Herzenszerknirschung und Buss-Sinn zu wecken, um der Erbarmung des Ewigen Eingang zu verschaffen. Kömmt dann der Augenblick, wo das Opfer der Sünde zur Sühne der Gerechtigkeitspflege in seinem Blute da liegt, da gibt der Priester dem Volk in schlichten Worten, was der Geist Gottes ihm eingibt und wovon die Seele erfüllt ist. Auswendig Gelerntes möchte da am wenigsten am rechten Orte sein.[11] Damit denn doch etwas Gedrucktes unter dem Namen 'Standrede' könne gelesen werden, wollen wir uns in Gedanken auf den Rabenstein[12] versetzen. Hier nun gibt ein Leser des Freimütigen ohne Usurpation[13] oder Eingriff den Mitlesern eine gut gemeinte, wenn auch nicht offizielle christlich-politische Standrede» – die der *Freimütige* denn gleich auch folgen liess.

Wenn alle Fenster schwarz von Menschen sind: die Spisergasse in St.Gallen nach einer Zeichnung von Sebastian Buff 1878. Aus Dierauer 1903, S. 579.

Schonen, dulden, erbarmen, bessern

In dieser «nicht gehaltenen Standrede für Crescentia Giger» wird vor allem mit der christlichen Lehre der Vergebung und Nächstenliebe argumentiert und erklärt, dass ein solch blutig-barbarisches Schauspiel einem Staat und einer Gesellschaft, die sich auf christliche Grundsätze berufe, zu wenig Ehre gereiche.

«Die Entseelte hat mit dem höchsten Preis, mit ihrem jungen 25-jährigen Leben dem beleidigten Staate, der gefährdeten gesellschaftlichen Ordnung die Schuld abbezahlt. Empfehlen wir sie dem ewigen Erbarmer, vor dessen Richterstuhle sie steht! Möge ihre grässliche Tat die letzte, möge auch diese blutige Rache des Gesetzes die letzte sein! – Könnte ich dir, St.Gallisches Volk, sagen, was in meinem Innern vorgeht, nimmer würdest du zum zweiten Male solchen Sündenlohn mit eigenen Augen schauen wollen.

Ich stelle euch die einfache Frage: Was seid ihr herausgegangen zu sehen? Über diese Frage ist mit dem Fortschreiten des Christentums ein Kampf verschiedener Ansicht unter den Edelsten und Weisesten der Denker und Gesetzgeber entstanden. Die Vertreter strenger Gerechtigkeitsvollstreckung ergreifen das Wort für die Notwendigkeit der Todesstrafe, andere dagegen behaupten, es sollte unter uns davon nicht mehr die Rede sein. Je nachdem ein Volk die Frage beantwortet, welche ich euch gestellt habe, müssen solche Opfer der Gerechtigkeit, wie da eines vor euch liegt, mit dem Leben büssen, oder aber andere Strafe leiden und dürfen fortleben, solange der einzige Geber, darum auch der einzige Herr des Lebens, ihnen dasselbe fristen will.

Was ihr zu sehen gekommen seid, ist etwas, das der Gott der Christen von Christen nicht verlangt. Wie Jesus uns den Vater verkündet hat, wie wir ihn im Bilde des eingebornen Sohnes kennen gelernt haben, will er nicht den Tod des Sünders, sondern dass er sich bekehre und lebe. Im mosaischen, im unvollkommenen Gesetze, galt das Recht der Widervergeltung, galt die Blutrache. Im Gesetze der Liebe, das Jesus predigend vom Berge dem Volke verkündigte, gilt Versöhnung nur, Besserung, Bruderliebe, sogar Feindesliebe. 'Ihr habt gehört, dass (den Alten) ist gesagt worden: Aug' um Auge, Zahn um Zahn. Ich aber sage euch: Ihr sollt dem Bösen nicht Böses entgegensetzen. Wenn jemand auf die rechte Wange dich schlägt, halte ihm auch die andere dar u.s.f. Liebet euere Feinde, tut Gutes denen, die euch hassen u.s.f., damit ihr Kinder seid eueres Vaters, der im Himmel ist, der seine Sonne über die Guten und Bösen aufgehen, und über Gerechte und Ungerechte regnen lässt … Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist (Math. 5. Kap.). Wo Gott schonet, duldet, erbarmet und bessert, sollten auch wir ihm, dem Vollkommenen, nachahmen, schonen, dulden, erbarmen, bessern. Der Gesunde bedarf des Arztes nicht, wohl aber der Kranke (Math. 9. Kap.). Wie sehr verdammte Jesus Straf- und Rachbegierde! Die Jünger wollten einst, Feuer vom Himmel möchte die Bösen verzehren. Jesus aber sprach: Ihr wisset nicht, wessen Geistes Kinder ihr seid. Des Menschen Sohn ist nicht gekommen, Seelen zu verderben, sondern sie zu retten (Lukas 9. Kap.).'

Die Hand aufs Herz, St.Gallische Mitbürger! Ist unsere Todesstrafe vereinbar mit diesen Lehren des Christentums? Vereinbar mit der Gnadenlehre desjenigen, der das gebrochene schwache Moosrohr[14] nicht noch mehr zerknicken, der den kaum noch glimmenden Docht nicht gänzlich auslöschen wollte? Und wir löschen ein junges, 25-jähriges Lebenslichtlein aus? Wir erlauben uns, in einem Hiebe vielleicht 40, 50 und noch mehr Lebensjahre weg zu schneiden?!! … Richtet nicht, damit ihr auch nicht gerichtet werdet. Wie stünden wir mit Gott, wenn er uns alle oder einzelne auch so strenge richten wollte? – Wie? Nach vollen 18 Jahrhunderten soll das Christentum noch keine besseren Früchte tragen? Soll noch nicht unsere peinliche Gesetzgebung mit seinem milden Geiste durchdringen?»

…und beleidigend für ein freies Volk

«Was ihr zu sehen herausgekommen seid, ist also nicht rein christlich, darum auch im Widerspruche mit den ältesten und schönsten Grundsätzen der Kirche. In den rohesten und ungebildetsten Zeiten sogar öffnete die Kirche Zufluchtstätten denen, die das weltliche Schwert verfolgte. Nach kanonischen Satzungen durfte kein Diener der Kirche nahen oder fernen Anteil an einem Blutgerichte haben. Die Kirche errichtete Klöster zu Buss-, Zucht- und Besserungsanstalten. Der grosse Heilige Bernhard entriss dem Henker einen ungeheuren Verbrecher, führte ihn selbst am Stricke zum Landesherrn, zog ihm das geweihte Ordenskleid an und führte ihn mit höherer Bewilligung zur Busse unter seine Ordensbrüder. Ecclesia non sitit sanguinem: 'Die Kirche dürstet nicht nach Blut', heisst der alte, oft vergessene Spruch. Darum sollten wir nicht mit christlichen, nicht mit kirchlichen Scheingründen die Todesstrafe beschönigen.

Was ihr zu sehen gekommen seid, ist also auch gegen den Geist der Kirche Christi. Was seid ihr denn zu sehen gekommen? Etwa Jemanden, den der Staat und seine Gerichte notwendig zum Tode verurteilen mussten? – so scheint es; es ist aber das nur auf einer Seite richtig und wahr. Der bürgerliche Richter hat pflichtgemäss und recht gerichtet nach dem hochnotpeinlichen Blutgesetze, auf welches hin ihr ihn gewählt, angestellt und beeidiget habt. Aber er hat es getan mit Widerwillen, mit blutendem Herzen und wünschte sehr nach andern Gesetzen urteilen zu können. Wer will denn, dass die Gesetze so, dass im neunzehnten Jahrhundert der Gnade Christi sie noch […] so unchristlich seien? Will das der Staat? So müssen wir's glauben, weil er noch keine anderen Gesetze aufgestellt hat. Warum will er das? Hört die Regenten, die Gesetzgeber, die Richter. Sie geben alle zu, dass es anders sein sollte, wenn die Menschen auch so wären, wie sie sein sollten, wenn die Staatsbürger wahre Christen wären. Das Volk sei noch zu roh, es müsse abschreckende Beispiele haben, um vor dem Verbrechen bewahrt zu werden. Somit schauet ihr da nicht ein blutiges Opfer des Gesetzes, sondern nach diesen Reden der Gesetzgeber und der Regierenden ein

9 Das Wort wird von *Gerichtsstand* abgeleitet und ist noch heute im Begriff *Standpauke* 'eindringliche Schelte' erhalten.

10 *Der Freimütige* Nr. 9 vom 29. Januar 1836, S. 33.

11 Als Geistlicher dürfte der Bistumsverweser Zürcher während der politischen Kämpfe der Regenerationszeit die konservative Partei unterstützt haben; er ist demzufolge der politischen Gegnerschaft des Liberalen Henne zuzurechnen.

12 *Rabenstein* steht für 'Richtstätte'. Wenn die Opfer der Blutjustiz auf der Richtstätte belassen wurden, waren die Raben bald zur Stelle.

13 *Usurpation* 'widerrechtliche Besitz- bzw. Machtergreifung'.

14 *Moosrohr* steht für 'Schilfhalm'.

Opfer, das eurer Rohheit wegen hätte fallen müssen. Diese Beschuldigung ist hart und beleidigend für ein freies christliches Volk.
Warum seid ihr gekommen? Eine grosse, sehr grosse Zahl nur aus Neugierde, und zwar aus einer solchen Neugierde, über die sie sich selber kaum Rechenschaft hat geben können. Viele wieder, sehr viele sind gekommen, weil sie dem Strome, dem grossen Haufen folgten. Viele wieder, weil es so Sitte und Gewohnheit ist, dass man geht und schaut, wohl auch darum, um einen freien Tag, eine Art Erholungstag zu haben. Manche unter euch mögen endlich denken, was der Staat öffentlich anordnet, ist doch auch eine Sache, die Jedermann öffentlich mit ansehen darf. Aber, ich frage euch: Wer ist hier deswegen, weil er glaubt, es sei durchaus nötig, dass er eine öffentliche Hinrichtung sehe, mit eigenen Augen sehe, um vor solchen abscheulichen Verbrechen in Zukunft sich bewahren zu können? Wer ist deswegen hierher gekommen? Zur Ehre unseres Volkes wollen wir es denken: Keiner. Wer ist so verwahrloset, dass er nicht ohne solche Schreckensbeispiele seine Pflichten kennt, der Stimme Gottes, der Stimme des Gewissens nicht mehr Gehör gibt, als dem Anblicke blutiger Enthauptung? Wo wäre denn unsere Religion, wenn wir den ewigen Richter, den ewigen Tod nicht mehr fürchten als den zeitlichen Tod? Wäre es möglich, dass ein Mensch jenen Richter, jenen Tod nicht mehr fürchtet, dann wird auch der Tod durch Henkerhand ihn wenig abschrecken, weniger noch vielleicht als die Aussicht auf strenge Arbeiten, auf vieljährige Strafe und Zucht.»

Arbeitet der Mordschau und der Blutlust entgegen

«Ihr seht also, wenn niemand mehr, oder nur ein kleines Häuflein einer Hinrichtung zuschauen würde, dann fiele der Hauptgrund der Todesstrafe weg, und der Gesetzgeber dürfte es wagen, in edlerem christlichen und kirchlichen Sinne dieselbe aufzuheben und in strenge Besserungsstrafen umzuwandeln, wozu ja schon mit der Errichtung einer neuen Strafanstalt Vorkehre getroffen wäre. – Was sehet ihr also hier? Zum Teil, ja zum Teil wenigstens ein Totenopfer, das man eurem Zudrängen glaubt ab Seite des Staates schuldig zu sein.
Darum ein Ruf an euch alle! Arbeitet dieser Mordschau, dieser Blutlust unter Jung und Alt entgegen, lehret die Jugend den ewigen Richter, den Seelentod fürchten, flösset ihnen die religiösen Grundsätze der Gottesfurcht, statt zeitlicher Todesfurcht ein. Dann werden die Gesetze milder werden und der christliche Richter unter christlichen Völkern wird auch können 'barmherzig sein, wie der Vater im Himmel barmherzig ist'! Dann wird der Staat ausser dem Falle der augenblicklichen Notwehr dem Bürger das nicht mehr nehmen, was ausser augenblicklicher Notwehr der Einzelne dem Einzelnen auch nicht nehmen darf. Der Staat wird nicht nehmen das Leben, das ja weder der Einzelne noch die Gesamtheit wieder zu geben im Stande ist. Nur einer ist des Lebens Herr, der Höchste, der es gegeben, und ausser ihm Niemand. Dann werden wir wegwerfen, das [...] Wiedervergeltungsrecht, und anfangen ganz und gar Christen zu sein.
Was? Wiedervergeltung? Nein! Es ist mehr. Der Mörder mordet nur einmal, er mordet unvorgesehen. Der Gemordete stirbt nur einmal. Der Hinzurichtende stirbt 1000 und 1000mal, stirbt mit jeder Minute vielmal, weil er gegen den Gang der Vorsehung in den heiligen Gesetzen der Menschennatur die Zeit seines Todes voraussehen muss. Und wie steht es mit der Seele des Hingerichteten? Das Richterschwert greift in die Gottesgerichte hinüber und unterbricht die Busse, die Besserung, die Heiligung, die noch möglich gewesen wäre. Schein trügt, traut nicht zu viel, baut nicht vermessen auf die Armensünderbusse. In drei Tagen macht man keine Heilige. Ein ganzes Leben will der Herr, ein ganzes Leben der Besserung und Heiligung, ein ganzes Christenleben als Vorschule des Himmels. – Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet! Wer von euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein.»

«Durch das Racheschwert der Gerechtigkeit» war schon 1815 in St.Gallen der Kopf der Kindsmörderin Franziska Bruckmann gefallen. Titelblatt des gedruckten «Urgicht und Urtheil». Aus Lemmenmeier 2003, S. 62.

... dass Justizgräuel gänzlich verschwinden

In der Nummer 68 des *Freimütigen*, zum ersten Justizfall des Jahres 1836, anlässlich der Verurteilung der Magd und Mittäterin bei diesem Giftmord nimmt Henne nochmals auf das ungenügende Strafrecht Bezug: «Nachdem die näheren Verumständungen dieses Falles aus dem Schlussberichte ausgezogen und mit dem vollständigen kantonsgerichtlichen Urteile seiner Zeit dem Druck übergeben worden, so will [der] Einsender dieselben hier nicht mehr wiederholen. Ebenso enthält es sich, auf die teuflischen Qualen beson-

Was sehet ihr also hier? Zum Theil, ja zum Theil wenigstens ein Todtenopfer, das man eurem Zudrängen glaubt ab Seite des Staates schuldig zu sein.

Darum ein Ruf an euch alle! Arbeitet dieser Mordschau, dieser Blutlust unter Jung und Alt entgegen, lehret die Jugend den ewigen Richter, den Seelentod fürchten, flößet ihnen die religiösen Grundsäze der Gottesfurcht, statt zeitlicher Todesfurcht ein. Dann werden die Geseze milder werden und der christliche Richter unter christlichen Völkern wird auch können „barmherzig sein, wie der Vater im Himmel barmherzig ist." Dann wird der Staat außer dem Falle der augenbliklichen Nothwehr dem Bürger das nicht mehr nehmen, was außer augenbliklicher Nothwehr der Einzelne dem Einzelnen auch nicht nehmen darf. Der Staat wird nicht nehmen das Leben, das ja weder der Einzelne noch die Gesammtheit wieder zu geben im Stande ist. Nur Einer ist des Lebens Herr, der Höchste, der es gegeben, und außer ihm Niemand. Dann werden wir wegwerfen das jüdische Wiedervergeltungsrecht, und anfangen ganz und gar Christen zu sein. Was? Wiedervergeltung? Nein! Es ist mehr. Der Mörder mordet nur einmal, er mordet unvorgesehen. Der Gemordete stirbt nur einmal. Der Hinzurichtende stirbt 1000 und 1000mal, stirbt mit jeder Minute vielmal, weil er gegen den Gang der Vorsehung in den heiligen Gesezen der Menschennatur die Zeit seines Todes voraussehen muß. Und wie steht es mit der Seele des Hingerichteten? Das Richterschwert greift in die Gottesgerichte hinüber und unterbricht die Buße, die Besserung, die Heiligung, die noch möglich gewesen wäre. Schein trügt, traut nicht zu viel, baut nicht vermessen auf die Armensünderbuße. In drei Tagen macht man keine Heilige. Ein ganzes Leben will der Herr, ein ganzes Leben der Besserung und Heiligung, ein ganzes Christenleben als Vorschule des Himmels.

„Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet!"

„Wer von euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie!"

Der Schluss der «nicht gehaltenen Standrede» für Crescentia Giger. Aus dem Freimütigen vom 29. Januar 1836, S. 34.

ders aufmerksam zu machen, welche ein Delinquent durch das gesetzlich vorgezeichnete Zeremoniell bei einer Hinrichtung zu bestehen hat, weil er sich der Hoffnung überlässt, dass dasselbe bei der durch den Grossen Rat beschlossenen Revision des strafrechtlichen Verfahrens, wenn allfällig auch die Todesstrafe noch fortbestehen sollte, nebst andern Justizgräueln gänzlich verschwinden werde. In mehreren Monarchien wurden alle mit der peinlichen Gerichtsordnung Karls des V.[15] ererbten Zeremonien bei Hinrichtungen entweder wie z.B. vergangenes Jahr in Sachsen wesentlich vereinfacht oder völlig abgeschafft.

Die Hauptgehülfin bei dem Vergiftungsverbrechen der Unglücklichen, Barbara Ballmann, [die ebenfalls 'im Verhafte' war,] musste, weil sich aus dem erst später requirierten Taufschein ergab, dass dieselbe noch nicht 16 Jahre alt, mithin nach Art. 7 unseres Kriminalgesetzes noch nicht zurechnungsfähig sei, an das Bezirksgericht zur Bestrafung verwiesen werden, welches dieselbe noch mit längerem Arrest bestrafte. Dieselbe zeigte einen rohen und verwilderten Charakter, und ungeachtet ihrer Jugend hinreichend Verstand, die Schwere ihres Verbrechens zu erfassen. Wie wenig befriedigend der Unterricht auf dem Lande ist, konnte aus diesem Untersuche ersehen werden. Indessen kann es selbst bei den besten Schulanstalten in Ermangelung guter, häuslicher Erziehung noch Beispiele von grober Verwahrlosung geben.»[16]

In diesem tragischen Straffall der Crescentia Giger mit seinem barbarisch-blutigen Ende sind Hennes Analysen wie immer sehr scharfsinnig: Für ihn ist einmal mehr offensichtlich, dass nur die Verbesserung der Lebensumstände und der Bildung der einfachen Bevölkerung die beste Art wäre, um der Kriminalität vorzubeugen. Dass es häufig die ohnehin schon Benachteiligten waren, die in den Mühlen der Justiz landeten und es auch nach verbüsster Strafe nicht schafften, aus dem Teufelskreis von Armut und Kriminalität herauszukommen, war für ihn ein klares Faktum, gleichen sich doch die Lebensgeschichten der meisten Delinquentinnen und Delinquenten des 19. Jahrhunderts: aus ärmlichsten Verhältnissen stammend, oft verwaist oder aus dem Armenhaus stammend, ohne Beruf und Auskommen. Die Frauen, meist ledig und ungewollt schwanger geworden oder, wie im Fall von Crescentia Giger, als 23-Jährige mit einem 70-Jährigen zwangsverheiratet, hatten so wohl kaum günstige Voraussetzungen, um in der von Männern dominierten Gesellschaft bestehen oder ein einigermassen akzeptables Leben führen zu können. Henne forderte schon damals eine umfassendere Bildung der Unterschicht, Verbesserung der Lebensbedingungen armer und randständiger Mitmenschen, sowie – neben einer menschenwürdigen Justiz – auch eine wirksame Prävention und Bewährungshilfe nach Verbüssen der Strafe. Man würde diese Forderungen in unserer Zeit unter dem modernen Begriff «soziale Integration» zusammenfassen. Die Diskussion um Strafvollzug, Resozialisierung oder Ausgrenzung im *Freimütigen* dürfte zudem im Kanton St.Gallen erstmals öffentlich geführt worden sein – und nichts hat diese Diskussion von ihrer Aktualität eingebüsst.

15 Die *Peinliche Gerichtsordnung* Kaiser Karls V., die *Constitutio Criminalis Carolina*, kurz *Carolina* oder abgekürzt *C.C.C.*, war das erste deutsche Strafgesetzbuch, verbunden mit einer Strafprozessordnung, das auf dem Reichstag zu Regensburg 1532 zum Reichsgesetz erhoben wurde. Auf dessen Grundlage konnte sich das deutsche Strafrecht fast drei Jahrhunderte entwickeln und erlangte in den meisten deutschen Territorien Anerkennung. Sie behielt formelle Geltung bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts, in manchen Gebieten sogar bis ins 19. Jahrhundert. Siehe dazu in diesem Buch auch die Beiträge von Lukas Gschwend/Georg Kramer, Christoph Good und Miriam Lendfers.

16 *Der Freimütige* 1836, Nr. 68, S. 276.

Literatur

Brenzikofer 2003: BRENZIKOFER, PAUL, *Strafvollzug im 19. Jahrhundert.* – In: *Sankt-Galler Geschichte 2003*, Bd. 5: *Die Zeit des Kantons 1798–1861.* St.Gallen 2003, S. 153–170 .

Dierauer 1903: DIERAUER, JOHANNES, *Der Kanton St.Gallen 1803–1903. Denkschrift zur Feier seines hundertjährigen Bestandes.* St.Gallen 1903.

Der Freimütige, siebenter Jahrgang 1836.

Lemmenmeier 2003: LEMMENMEIER, MAX, *Bürgerlich-industrielle Gesellschaft.* – In: *Sankt-Galler Geschichte 2003*, Bd. 5: *Die Zeit des Kantons 1798–1861.* St.Gallen 2003, S. 10–97.